

Dieselbe Pflicht hat in gleichen Fällen der Bezirksrat gegenüber Beschlüssen des Bezirkstages. Auch die Aufsichtsbehörde kann unmittelbar mit der Beanstandung gegen derartige Beschlüsse der Verbandsbehörden vorgehen. Ueber die Beanstandung entscheidet endgültig das Fürstliche Gesamtministerium.

§ 10.

Wird die Beschlussfassung seitens einer Verbandsbehörde in den ihr überwiesenen Angelegenheiten (siehe § 1) verweigert oder erfolgt sie nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist, so beschließt auf Anrufen der Aufsichtsbehörde das Gesamtministerium. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksrat und Bezirkstag beschließt auf Antrag eines Teiles oder auf Anrufen der Aufsichtsbehörde das Gesamtministerium. Bei der Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 hat das Gesamtministerium vorab über die Frage zu entscheiden, ob der Beschluss der Verbandsbehörden in der Sache selbst entbehrt werden kann. Soweit diese Frage verneint wird, kann sogleich die weitere Beschlussfassung in der Sache selbst erfolgen. Dieser Beschluss hat sodann die gleiche Wirksamkeit wie der Beschluss der betreffenden Verbandsbehörden. Die Entscheidungen und Beschlüsse des Gesamtministeriums sind endgültig.

§ 11.

Im übrigen finden auf die Bezirksverbände die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914 sinngemäße Anwendung, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen oder die Verbandsfassung im einzelnen anders bestimmt.

§ 12.

Das Gesetz tritt in jedem Bezirk nach Errichtung und Genehmigung der Verbandsfassung, spätestens aber am 1. August 1918 in Kraft. Erforderlichenfalls findet das Verfahren aus § 153, Absatz 2 der Gemeindeordnung Anwendung. Das Gesetz verliert seine Wirksamkeit mit dem Ablauf des Haushaltsjahres 1919, soweit nicht seine Verlängerung durch Gesetz eintritt oder gemäß § 13, Absatz 2 seine Verbindlichkeit für die Bezirke bestehen bleibt.

Die laufende Wahlzeit der Bezirksauschussmitglieder wird bis zum 31. März 1920 verlängert.

§ 13.

Die zur Auflösung der Verbände erforderlichen Bestimmungen erläßt das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, nach Anhörung des zustän-